



Pflichten bei einer Weinhandelstätigkeit

- Rechtliche Grundlagen** Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998
Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007
Tarif über die Gebühren für die Kontrolle des Handels mit Wein vom 1. Januar 2010
- Grundsatz** Zum Schutze der Bezeichnungen ist der Handel mit Wein der Buch- und Kellerkontrolle unterstellt. Als Handel mit Wein gilt das gewerbsmässige Kaufen, Importieren und Verkaufen von Wein, Most, weinhaltigen Erzeugnissen und Traubensaft sowie deren Behandeln und Lagern zum Zwecke des Verkaufs.
- Pflicht zum HR-Eintrag und zur Anmeldung** Wer mit Wein handeln will, muss im Schweizerischen Handelsregister eingetragen sein und ist gehalten, sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Geschäftsstelle der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) schriftlich anzumelden unter Beilage einer beglaubigten Kopie des Registerauszuges. Das Meldeverfahren ist nachstehend unter dem letzten Punkt ausführlich dargestellt.
- Ausnahmen / Spezialfälle** Von der Meldepflicht und den übrigen Obliegenheiten sind ausgenommen:
- Betriebe, die ausschliesslich mit in Flaschen abgefüllten und etikettierten Produkten handeln, Wein weder ein- noch ausführen und einen Umsatz von jährlich maximal 1000 hl haben.
 - Produzenten, die ihre eigenen Produkte verarbeiten und verkaufen und jährlich höchstens 20 hl aus dem gleichen Produktionsgebiet zukaufen, sofern sie einer gleichwertigen kantonalen Kontrolle unterstellt sind.
- Der Import von Traubensaft, Getränken mit Traubensaftanteil und Verarbeitungswein ist ebenfalls meldepflichtig. Für diese Fälle ist die Geschäftsstelle zu kontaktieren.
- Pflichten während der Weinhandelstätigkeit** Wer der Pflicht zur Meldung seiner Weinhandelstätigkeit unterliegt, muss ausserdem:
- laufend und verzugslos auf einem von der Geschäftsstelle zugelassenen Formular und nach deren Weisungen Buch führen;
 - die Kellerbuchhaltung den Inspektoren der SWK vorweisen, ihnen Kontrollbelege aushändigen und jede Auskunft erteilen, sie anlässlich der Kontrolle unterstützen und ihnen Zutritt zu den Kellern, Lagerräumen und Geschäftslokalitäten gewähren;
 - jährlich auf den 31. Dezember ein Inventar über seine Vorräte errichten und es zusammen mit dem erzielten Jahresumsatz in Litern der Geschäftsstelle bis spätestens zum 31. Januar einreichen;
 - die Gebühren zu zahlen, die zur Deckung der aus der Kontrolle der Buchhaltung und der Keller entstehenden Kosten erhoben werden;
 - die eidgenössischen (insb. Lebensmittelgesetzgebung und entsprechende landwirtschaftliche Gesetzgebung) und kantonalen Bestimmungen einhalten.
- Kenntnisse der spezifischen gesetzlichen Bestimmungen im Weinsektor können in speziellen Fachkursen an den Ingenieurschulen von Changins und Wädenswil erlangt werden.
- Meldeverfahren** Zur Anmeldung gibt die Geschäftsstelle ein Formular ab. Es ist zusammen mit einer beglaubigten Kopie des Handelsregistereintrags einzureichen. Auf dem Meldeformular ist insbesondere anzugeben, ob der Handel mit Offenwein und Wein in Flaschen oder nur mit Wein in Flaschen beabsichtigt ist. Es ist eine Person als für den Weinhandel verantwortlich zu bezeichnen, welche zudem gemäss Handelsregisterauszug für die Firma zeichnungsberechtigt ist und in der Schweiz Wohnsitz hat. Werden mehrere Verantwortliche bezeichnet, hat mindestens eine dieser Personen die vorgenannten Erfordernisse zu erfüllen. Das Meldeformular ist zusammen mit der Kopie des Handelsregisterauszuges an die Geschäftsstelle der Schweizer Weinhandelskontrolle zu senden. Die Geschäftsstelle bestätigt die Registrierung und erhebt die für den Eintrag vorgesehene Gebühr.

Einfuhrregelung

Die Einfuhr von Naturweinen, Traubenmosten, Traubensäften und frischen Weintrauben zur Kelterung zum Kontingentszollansatz (KZA) und zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA) bedarf einer General-einfuhrbewilligung (GEB), die von dem Fachbereich Ein- und Ausfuhr (FBEA) des Bundesamtes für Landwirtschaft, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern, auf Gesuch hin erteilt wird. Entsprechende Formulare sind bei dieser Stelle erhältlich. Die Erteilung einer GEB setzt das Vorhandensein einer Betriebsnummer der Schweizer Weinhandelskontrolle voraus.

Bei jedem Import sind auf der Zolldeklaration die GEB-Nummer sowie der genaue Name der bei der SWK registrierten Firma anzugeben und daher dem Zollmeldepflichtigen an der Grenze rechtzeitig zu übermitteln. Es werden nur Deklarationen mit einer einzigen GEB-Nummer angenommen.

Die telefonische Zuteilung von GEB-Nummern seitens der Bewilligungsstelle ist ausgeschlossen.

Die GEB ist nicht auf andere Personen oder Firmen übertragbar.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das

Bundesamt für Landwirtschaft,

- Fachbereich Ein- und Ausfuhr, 3003 Bern:

Homepage: www.blw.admin.ch

Tel.: 031 322 24 30 oder
031 322 23 79

Fax: 031 322 23 63

- Fachbereich Pflanzliche Produktion

Tel.: 031 322 25 63

Fax: 031 322 26 34

Eidgenössische Oberzolldirektion,

- EZV, Monbijoustr. 40, 3003 Bern

Tel.: 031 322 67 11

- Fragen zur Zollveranlagung:

Zollkreisdirektion I, Postfach, 4010 Basel	Tel.: 061 287 11 11
Zollkreisdirektion II, Postfach, 8201 Schaffhausen	Tel.: 052 633 11 11
Direction des douanes III, case postale, 1211 Genève 28	Tel.: 022 747 72 72
Direzione di circondario IV, 6901 Lugano	Tel.: 091 910 48 11

Zeugnisse

Für jeden importierten Wein muss ein von einer amtlichen Stelle beglaubigtes Ursprungs- oder Herkunftszeugnis beigebracht werden; für Weine aus der EU ist ein Begleitdokument für die Beförderung von Weinwirtschaftsprodukten beizubringen.

Gesetzestexte

Die eidgenössischen Gesetze und Verordnungen können bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale/EDMZ, 3000 Bern, schriftlich (Fax 031/325 50 58 oder www.admin.ch/edmz) bestellt werden. Kantonale Erlasse sind bei der Staatskanzlei des jeweiligen Kantons zu beziehen.